

Die unterzeichneten Stimmberechtigten verlangen gestützt auf Art. 59 der Kantonsverfassung sowie Art. 53m ff. des Abstimmungsgesetzes, dass der

Nachtrag vom 22. Mai 2025 zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

der kantonalen Volksabstimmung unterbreitet wird.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte aus jener Gemeinde unterzeichnen, welche auf dem Kopf der Liste erwähnt ist.

Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für ein Referendumsbegehren fälscht (Art. 282 Strafgesetzbuch) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 Strafgesetzbuch), macht sich strafbar.

Alle Angaben sind handschriftlich und leserlich einzutragen. Es ist die eigenhändige Unterschrift anzubringen.					Kontroll e (leer lassen)
Nr.	Name/Vorname	Jahr- gang	Adresse	Eigenhändige Unterschrift	
1					
2					
3					
4					
5					

Ablauf der Referendumsfrist: **27. Juni 2025, 17.00 Uhr**

Prämienverbilligung sichern – Volksrechte wahren!

Wie bereits 2016 soll Art. 2 Abs.4 EG KVG aufgehoben werden. Verminderte IPV-Auszahlungen werden die Folge sein. Dies in einer Zeit, in der sich die Schere zwischen steigenden Prämien und sinkenden IPV-Beiträgen immer weiter öffnet.

**Zueinander Sorge tragen für ein
gerechtes Miteinander!**

Einsenden bis am 22. Juni 2025 an
SP-Obwalden, Postfach, 6060 Sarnen



Bescheinigung (wird durch die Staatskanzlei eingeholt)

Die unterzeichnete, für das Stimmregister zuständige Instanz bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Referendumsbegehrens in kantonalen Angelegenheiten stimm-berechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort:

Datum:

Unterschrift der
zur Bescheinigung
zuständigen Amtsperson

Amts-
stempel